

Prozess gegen Pflegekraft wegen Körperverletzung

Verfahren gegen Geldauflage von 300 Euro eingestellt / Misshandlungsvorwurf wurde nicht zugelassen

VON UNSEREM MITARBEITER
PETER SLIWKA

Gegen Zahlung von 300 Euro hat das Amtsgericht ein Strafverfahren gegen eine Altenpflegerin wegen Körperverletzung und Nötigung nach mehrstündiger Beweisaufnahme eingestellt. Ursprünglich war der ehemaligen Wohnbereichsleiterin eines Seniorenheims in Freiburg von der Staatsanwaltschaft zugleich die Misshandlung einer Schutzbefohlenen zur Last gelegt worden. Dieser Teil der Anklage war jedoch nicht zur Hauptverhandlung zugelassen worden.

Lautes Schreien aus dem Zimmer einer Bewohnerin alarmierte am 19. September 2012 eine Pflegehelferin. Sie ging in das Zimmer und sah, wie ihre neue Vorgesetzte eine Bewohnerin mit Hilfe eines sogenannten Netzlifters aus dem Bett heben wollte. Die Hände der Bewohnerin waren mit Mullbinden und Klebeband

umwickelt und am Lifter fixiert. Die Bewohnerin, die schwerbehindert ist und laut dem Pflegepersonal nicht reden kann, hatte panische Angst davor, ihr Bett verlassen zu müssen. Aus diesem Grund hatte eine Psychiaterin in Absprache mit der Pflegeleitung und den Angehörigen angeordnet, dass die Frau das Bett nicht verlassen muss. Sie wurde deshalb auch im Bett gewaschen.

Wusste die neue Wohnbereichsleiterin davon an ihrem zweiten Arbeitstag? Auf Anraten ihres Verteidigers Karsten Bohmann schwieg sie in der Verhandlung. Allerdings sagte der Verteidiger bei einer Zeugenbefragung, dass seine Mandantin bestreite, über diese Besonderheit informiert worden zu sein. Dem widersprach ihre Vorgängerin energisch. Sie habe der Neuen am Tag zuvor alle Bewohner vorgestellt. Mit Sicherheit habe sie bei der Schwerbehinderten gesagt, dass sie nicht aus dem Bett geholt werden dürfe.

Auch die Pflegehelferin ist sicher, dass die Angeklagte Bescheid wusste. Die Neue habe die Frau duschen wollen und deshalb den Lifter geholt. Auf ihr Verlangen habe sie ihr Waschlappen und Klebeband bringen müssen. Die Angeklagte habe der Frau den Waschlappen in die Hand gelegt, die Finger über ihm geschlossen, mit Mullbinden umwickelt und zusammengeklebt. Die Angeklagte soll das später als Vorsichtsmaßnahme zur Eigensicherung gerechtfertigt haben: Damit sie von der Frau während des Liftens nicht gekratzt und geschlagen werde.

Nachdem die Schwerbehinderte befreit worden war, seien ihre Fingergelenke leicht blutunterlaufen gewesen. Ein Arzt, der sie untersuchte, sprach von „Hämatömchen“. Der Vorfall, den die Pflegehelferin sofort ihrer alten Vorgesetzten und anschließend der Heimleitung mitgeteilt hatte, führte zur fristlosen Entlassung der neuen Wohnbereichsleiterin.

Als Altenpflegerin hat sie längst eine neue Anstellung gefunden.

Hatte sie um die Besonderheit bei dieser Bewohnerin gewusst? Wenn ja, hatte sie billigend die Verletzungen und eine Nötigung in Kauf genommen, weil sie sie zum Duschen aus dem Bett holen wollte? Sichere Antworten auf diese Fragen erbrachte die Beweisaufnahme nicht. Richter Goldberger schlug eine Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld vor. Dies sei nach ihrer Überzeugung besser, als die Angeklagte freizusprechen oder zu verurteilen. Die Staatsanwältin schloss sich dem an, machte für die Einstellung allerdings eine Geldauflage von 300 Euro zur Bedingung.

Erst nach einer weiteren Zeugenvernehmung akzeptierten der Verteidiger und seine Mandantin das Angebot der Richter Goldberger zu den Bedingungen der Staatsanwaltschaft. Sie hatten zuvor höchstens 150 Euro zahlen wollen.